

2. 1000 bis 1200 Rthlr. vormundschaftliche Gelder, gegen billige Zinsen, aber nur auf sichere Hypothek. Nachzfragen vor dem neuen Schloßbau Nr. 192, eine Treppe hoch.
3. 400 Rthlr. Pupillen-Gelder, sogleich. Das Nähere beim Schreinermeister Krug jun., in Nr. 748.
4. 3500 Rthlr. gegen hypothecarische Sicherheit, jedoch ohne Einmischung eines Dritten. Wo? erfährt man in Nr. 412 der Schloßstraße zwei Treppen hoch.

### Bekanntmachungen.

1. Präclusiv-Bescheid in der Hans Heinrich Dielschen Concurssache zu Rückershausen. — Es werden nunmehr diejenigen Gläubiger, welche sich in dem heutigen gehödig bekannt gemachten Liquidations-Termin mit ihren Forderungen nicht gemeldet haben, von diesem Concursverfahren ausgeschlossen. Meukirchen, am 4. December 1820.

Plümcke. In fidelem Umelung.

2. Guter Flachs, 7, 8 bis 9 Pfund für 1 Rthlr., ist zu haben in der Holländischen Straße Nr. 574.
3. Nachdem zufolge Ausschreibens Kurfürstlicher Regierung vom 9. November d. J., durch einen allerhöchsten Beschluß vom 29. September d. J., unter andern zum Besten der hiesigen Charitee folgendes verordnet worden ist:

1) die Steuer, welche nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 4. September 1772 Verlobte vor der Trauung für die erwähnte Anstalt erlegen müssen, so wie sie in dem gedachten Ausschreiben eingetheilt ist, wird auch auf die, staatsbürgerliche Rechte genießenden Israeliten in der Residenz, und in der ganzen Landgrafschaft Niederhessen, nebst den dazu gehörigen Provinzen erstreckt. Die Rabbiner in dem angegebenen Landesbezirke dürfen demnach, bei 5 Rthlr. Strafe, keine Trauung verrichten, bis ihnen die Quittung über die bezahlte Steuer eingehändigt worden ist. Weiter haben dieselben, bei Vermeidung gleicher Strafe, am Schluß jedes Jahres, aus den Copulations-Registern, nach Anleitung des unter A. angehängten Modells, Auszüge zu verfertigen, und mit den vorgeordneten Quittungen der Cassenbeamten belegt, sofort an den israelitischen Vorsteher in der Residenzstadt einzusenden, welcher solche, unter ebenmäßiger Verantwortlichkeit, im ersten Monate des neuen Jahres bei der Charitee-Direction einzureichen hat.

2) Damit aber auch künftig eine zuverlässige Controlle bei der Erhebung der Copulationssteuer überhaupt Statt finden möge, sollen die Pfarrer ihre Verzeichnisse nach dem unter B. beigelegten Modell aufstellen. Außerdem haben dieselben, nach wie vor, die Quittungen über die vor der Trauung bezahlte Steuer an sich zu ziehen, und die evangelischen Prediger die vorschriftsmäßig verfertigten Verzeichnisse doppelt zu Ende des Jahres an die

Metropolitane einzuschicken, auch die Steuer-Quittungen beizulegen. Die Metropolitane hingegen sind verbunden, das eine Duplikat sammt diesen Quittungen (zur Controlle gegen die Cassenbeamten) im Monat Januar unmittelbar an die Charitee-Direction einzuliefern, das andere Duplicat aber dem Superintendenten zu übersenden. Dieser muß daselbe, bei den Kirchen-Visitationen, mit den Kirchenbüchern (zur Controlle gegen die Pfarren) vergleichen, und vom allenthalbigen Befunde der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der, von den Metropolitane eingeschickten Listen der Prediger, nach beendigten Kirchen-Visitationen, der Charitee-Direction Nachricht geben. Die katholischen Pfarrer lassen die Verzeichnisse nebst den Steuer-Quittungen, beim Ablaufe des Jahres, gerade an die Direction gelangen.

3) Sollen die Cassenbeamten außer der Obliegenheit: die erhobenen Steuern halbjährig einzusenden, in dem Falle, daß in ihrem Renterei-Bezirk keine Copulationssteuern eingegangen sind, davon ebenfalls, bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe, der Direction Anzeige thun.

So wird diese allerhöchste Verordnung auf diesem Wege noch zur Kenntniß der genannten Behörden gebracht, indem unterzeichnete Direction zugleich die sichere Erwartung hegt, daß es sich dieselben werden angelegen seyn lassen, durch eine genaue Befolgung jener allerhöchsten Vorschrift, zur Aufrechthaltung des für die leidende Menschheit so wohlthätigen Instituts kräftigst mitzuwirken.

Cassel, am 11. December 1820.

Kurfürstl. Charitee-Direction baselbst.  
von Manger.

A. Verzeichniß  
der vom unterschriebenen Rabbiner während des  
Jahrs 18.. vollzogenen Trauungen.

Namen der Getrauten und deren Geburtsort.	Gemeinde worin sie wohnen.	Monat und Tag der Trauung.	Betrag der gezahlten Copulations- steuer.		Angabe des Cassenbeamten, an welchem, laut belegender Quittung, die Zahlung geleistet wor- den.
			Rthlr.	Ggr.	

B. Verzeichniß  
der in der Mutter-Gemeinde . . . . . und den  
Filial-Gemeinden . . . . . während des Jahres 18..  
vollzogenen Trauungen.

Namen der Getrauten, deren Geburtsort und Stand.	Gemeinde worin sie wohnen.	Monat und Tag der Trauung.	Betrag der gezahlten Copulations- steuer.		Angabe des Cassenbeamten, an welchem, laut belegender Quittung, die Zahlung geleistet wor- den.
			Rthlr.	Ggr.	